

Besondere Nebenbestimmungen MB II (Nr. III.2.3)**Instandsetzung von Wegen:**

1. Bei der Planung und Ausführung der Wegeausbau-Vorhaben sind die Grundsätze der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) der DWA, Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

Dazu gehört insbesondere:

Fahrbahnbreite mit beidseitiger Neigung von 3 bis 6 % (ausreichende Profilierung):	3,50 m bis 4,50 m befestigte Wegefläche
Kronenbreite des Weges	4,50 m bis 5,50 m
Lichter Raum (Lichtraumprofil):	mind. Kronenbreite x 5,00 m Höhe
Bankette:	jeweils mindestens 0,50 m, so notwendig mit dem Zweck der Wasserableitung, Einbau von Wegebaumaterial ist i.d.R. nicht vorzusehen, sondern der verfügbare Boden vor Ort,
Anlage von Entwässerungsgräben:	soweit im Einzelfall notwendig
Durchmesser von Durchlässen:	Minstdurchmesser 40 cm
Tragschicht:	20 cm bis 50 cm verdichtet, in Abhängigkeit von Beanspruchung, Untergrund und Materialart (gem. Standardbauweise für den ländlichen Wegebau, DWA-A 904 Bild 8.3 a Zeile 2)
Deckschicht:	Die Deckschicht von mind. 5 cm (verdichtet) ist funktionsgerecht unter Beachtung Pkt. 5. herzustellen. Ausschließlich zulässig: gebrochener Naturstein (mind. 40 % gebrochen)
Körnungsart	Tragschicht: nicht kleiner als 0/32; auch geeignet 0/45 bis 0/56 Deckschicht: nicht kleiner als 0/08 und max. 0/22

Die genannten Kriterien sind ortsbezogen unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zustandes für das jeweilige Projekt zu bestimmen. Eine von den o.g. Kriterien abweichende Bauausführung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Abweichungen zum o. g. Standard der Deckschicht können sich einzelfallweise aus spezifischen Anforderungen (z. B. Wanderwege) ableiten. Die konkrete Vorhabenbeschreibung ist der Bewilligungsbehörde (BWB) vor Baubeginn zur Kenntnis zu geben.

Der Weg ist in einer Fahrspur und auf eine Tragfähigkeit von mindestens 11,5 Tonnen Achslast auszubauen (statisches Verformungsmodul $E_{v^2} \geq 80 \text{ MN/m}^2$). Zum Nachweis der geforderten Tragfähigkeit ist je angefangene 500 laufende Meter ein einfacher

Plattendruckversuch durchzuführen und die Ergebnisse der BWB vorzulegen. Die Umrechnung vom dynamischen zum statischen Verformungsmodul erfolgt grundsätzlich mit einem Faktor von 2. Auf dem Plattendrucknachweis ist das Wegebauvorhaben (Wegebezeichnung oder Gemarkung) zu vermerken.

Beim Ausbau und für die Dauer der Zweckbindung ist auf ein **ausreichendes Lichtraumprofil** und ausreichenden Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen zu achten. Hier wird folgender Richtwert vorgegeben: Breite lichter Raum mind. 5,00 Meter. Das heißt, dass sich in diesem Raum von der Wegemitte beidseitig mind. 2,50 Meter keine Hindernisse, insbesondere Bäume, befinden dürfen. Nötigenfalls ist die Wegetrasse insbesondere durch Fällung zu dicht stehender Bäume auf einer Breite von mindestens 5,00 Meter zu erweitern und freizuhalten. Die Linienführung ist beizubehalten.

Das Lichtraumprofil muss mindestens 5,00 Meter (auf Kronenbreite) betragen. Die Wegebenutzung ist nach Sturm- oder anderen Schadereignissen schnellstmöglich wiederherzustellen.

2. Die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen erfolgt gemäß Abschnitt 4 der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), in der jeweils geltenden Fassung. Für öffentliche Auftraggeber ist das Abwägungsgebot gemäß § 27 Abs. 2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

3. Die Instandsetzung eines Weges ist nur dann förderfähig, wenn keine Instandsetzungsverpflichtungen Dritter vorliegen.

4. Der Einbau von Naturstein in Erstverwendung bzw. Bodenmaterial der Klasse BM-0 ist uneingeschränkt möglich und somit grundsätzlich für den Einbau in besonders sensiblen Gebieten (Trinkwasser- bzw. Heilquellenschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH- Gebiete, SPA-Gebiete, geschützte Biotope bzw. Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie und Mooreinzugsgebiete) vorzusehen. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist gegebenenfalls eingeschränkt zulässig. Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind zu berücksichtigen sowie ggf. bestehende Anzeigepflichten nach § 22 Abs. 2 ErsatzbaustoffV.

In allen übrigen Gebieten ist Recyclingmaterial der Klasse RC-1 bei Einhaltung der spezifischen Werte der Fußnote 2 gemäß Anlage 2 Tabelle 1 ErsatzbaustoffV als Tragschicht möglich, soweit der Grundwasserabstand nach § 19 Abs. 1 und 8 ErsatzbaustoffV gesichert eingehalten ist. Davon kann bei Grundwasserständen > 2 m (siehe Kartendienst <https://apw.brandenburg.de/>, Thema 3.2 Grundwasserflurabstand) ausgegangen werden. Die Verwendung anderer Materialien ist ausgeschlossen.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde, die gem. II.6.4 vorab zu beteiligen ist, kann auf Grundlage naturschutzrechtlicher Erwägungen die Verwendung von Recyclingmaterial in den übrigen Gebieten beschränken.

5. Für die Deckschicht ist generell Naturstein mit einem gebrochenen Mindestanteil von 40 Prozent zu verwenden. Die Korngrößenverteilung soll den Anspruch an andere Nutzergruppen (insb. Radfahrer, Wanderer) berücksichtigen.

6. Für das verwendete Wegebaumaterial ist spätestens im Verwendungsnachweis der Prüfbericht der letzten Fremdüberwachung des Herstellers beizubringen.
7. Zusätzlich ist ein Untersuchungsbericht vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörigen Proben sind gemäß DIN 19698, Teil 6 entweder während oder nach Projektfertigstellung auf der/den Baustelle(n) zu entnehmen. Probenvorbereitung und die Analytik sollen in Anlehnung an §§ 8 und 9 ErsatzbaustoffV entsprechend einer Fremdüberwachung erfolgen. Das Verfahren zur Eluatherstellung soll das gleiche sein, wie bei der zuletzt vom Lieferanten des Materials veranlassten Fremdüberwachung.
8. Dem Untersuchungsbericht zu den eingebauten Materialien ist das Probenahmeprotokoll als Anlage beizufügen. Ebenso sind die Untersuchungsergebnisse analog § 10 ErsatzbaustoffV zu bewerten und analog § 11 ErsatzbaustoffV die Materialklasse zu bestimmen.
9. Natursteinmaterial bedarf keiner Nachweisführung durch Materialzertifikate. Voraussetzung ist, dass es sich um die **Erstverwendung** handelt. Vom ausführenden Betrieb ist eine Konformitätserklärung zur Art und Herkunft des gelieferten Materials zu verlangen und der Behörde vorzulegen.
10. Die Lieferungen (Lieferscheine) sind je Materialart aufzulisten und die Summe je Materialart ist zu ziehen. Bei Einsatz mineralischer Ersatzbaustoffe gilt für den Lieferschein § 25 ErsatzbaustoffV.
11. Über die Investition hinausreichende Aufwendungen zur Pflege und Unterhaltung von Wegen sind nicht förderfähig.
12. Der Wegeverlauf ist in der beiliegenden Karte zu kennzeichnen; die Karte ist Bestandteil des Bescheides.
13. Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren (Zweckbindungsfrist) ab Fertigstellung und erfolgter letzter Zuwendungszahlung nicht ordnungsgemäß unterhalten und dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.
14. In Schutzgebieten sind die dort geltenden Bestimmungen bei Ausführung des Wegeausbaus zu beachten, sofern diese nicht bereits Bestandteil naturschutzfachlicher Genehmigungen gemäß Nummer II.6.4 der Richtlinie sind. Sofern in Verbindung mit der Umsetzung des Vorhabens Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt wurden, sind diese förderfähig.
15. Sofern andere Bestimmungen, insbesondere die des Wasser- oder Naturschutzrechts, die Benutzung von RC-Material ausschließen, ist der Weg in seiner Gesamtheit oder in Teilen mit Naturstein herzustellen.
16. Angemessene Kosten, die zur Beantragung und Umsetzung des Vorhabens notwendig sind, z.B. für Untersuchungen, Gutachten, ökologische Begleitung, Ausschreibung,

Vermessung, Genehmigungen sind förderfähig. Das gilt auch, soweit diese im Vorfeld der Antragstellung anfielen. Zu beachtende Vergabebedingungen sind dabei zwingend einzuhalten.

17. Als Anlage zum Zahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:

- Eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen mit den als Anlage beigefügten Rechnungen (Inhalt und Form gem. § 14 UStG).

Anmerkung: Die Rechnung muss ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal (Geschäftszeichen/Aktenzeichen) haben, Mengenangabe sind in Tonnen anzugeben und die instandgesetzten laufenden Meter sind auszuweisen.

- Zahlungsbelege in Form von Kontoauszügen; die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall bis zu einer Höhe von 500 Euro.
- Eine Auflistung der Lieferscheine (Nr., Tonnen je Lieferschein, Datum, Uhrzeit, Herkunftsort – Lagerplatz mit Bezug zum Materialzertifikat, Summe Tonnen je Materialart und Klassifizierung nach ErsatzbaustoffV). (Kopie ausreichend).
- Die Erklärung zur Eigenkontrolle der Materiallieferungen bei Naturstein (Konformitätserklärung).
- Der Prüfbericht zur Fremdüberwachung des Lieferbetriebes, ggf. auch mehrere Prüfberichte bei verschiedenen Lagerorten (Probenahme/n nicht älter als **sechs Monate** vor Einbau).
- **Ein zweites Materialzertifikat** über das Material, dessen Probennahme auf der Baustelle während bzw. nach dem Einbau erfolgte.
- Das Prüfergebnis von mindestens einem Plattendruckversuch je 500 lfdm gebauten Weges.
- Bei einer Abweichung der Länge bzw. Lage des Projektes eine Kartendarstellung des fertig gestellten Projektes mit Markierung des Anfangs und Endes.
- Foto(s) von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 Euro Gesamtkosten (gemäß Verpflichtung zur Information und Sichtbarkeit).
- Ein Bildschirmabdruck (Screenshot) der Veröffentlichung auf der eigenen Website gemäß Merkblatt Publizität, wenn die Website gewerblich genutzt wird.
- Vergabeunterlagen, wenn eine Ausschreibung notwendig ist (öffentliche Antragstellende).
- Mindestens drei Angebote bei privaten Antragstellern, wenn diese noch nicht der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- Angebotsübersicht, wenn nur drei Angebote einzuholen waren (private Antragstellende).

Abweichungen der Wegstrecke von der Planung bedürfen der Genehmigung durch die BWB und sind im Voraus mitteilungs pflichtig. Die beabsichtigte Abweichung ist zu begründen. Für die Bewilligung einer Abweichung der Wegeführung oder einer abweichenden Bauausführung im Rahmen eines Änderungsbescheides ist eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde notwendig.